

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz verlagert Kompetenzen und ordnet die Zusammenarbeit beim Forderungseinzug neu

WESER-EMS. Während Inkassounternehmen vor 20 Jahren erst rund eine Milliarde Euro zur Forderung betrieben, sind es heute 22 Milliarden Euro, von denen 4 Milliarden Euro realisiert werden können. Durch das heute weitverbreitete und das geltende Recht vorgegebene Zusammenwirken von Inkassounternehmen und Rechtsanwältinnen, deren hohe Kosten ohne Anrechnung anerkannt werden, entstehen dem Schuldner dabei oft übermäßig hohe Rechtsverfolgungskosten. Hatte er doch bis dato Inkassokosten und Rechtsanwaltskosten zu tragen, wenn eine Forderung tituliert wird, um die Zwangsvollstreckung durchführen zu können.

Eine Änderung der Anwaltsgebühren im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) war aus Sicht des Gesetzgebers nicht denkbar; hier war der Widerstand der Anwaltschaft zu erwarten. Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) jedoch, das zum 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, soll nun im Interesse von Gläubigern und Schuldner die kostengünstige Schaffung eines Vollstreckungstitels ermöglichen und fördern.

beziehungsweise Vollstreckungsbescheides betreiben können, bleibt dahingestellt. Ebenfalls haben Inkassounternehmen wie Rechtsanwältinnen nachzuweisen, dass sie eine Berufshaftpflichtversicherung von mindestens 250.000 Euro abgeschlossen haben. Ferner haben zum Jahresende Inkassounternehmen künftige Mahnanträge in maschinell lesbarer Form zu erstellen. Dies war bisher nur den Rechtsanwälten vorbehalten.

Offene Fragen

Die Zielrichtung ist damit klar, allerdings bleiben noch Fragen offen. Aus § 254 BGB ergibt sich die Verpflichtung des Gläubigers, die Kosten, die zur Rechtsverfolgung seines geltend gemachten Anspruches erforderlich sind, minimal zu halten. Verstößt er nunmehr gegen die Schadensminderungspflicht, wenn er einen Rechtsanwalt statt eines Inkassounternehmens beauftragt?

Wie ist die Sachlage zu beurteilen, wenn der Schuldner erst im außergerichtlichen Verfahren die Forderung gegenüber dem Inkassounternehmen bestreitet? Ist der Rechtsanwalt für das Mahnverfahren nach Meinung des Gesetzgebers dann überhaupt noch der richtige Ansprechpartner, wenn die Forderung unbestritten ist?

Argument belegt, es handelt sich hier nur um maschinell durchgeführte Arbeitsgänge, für die keine zivilprozessuale Spezialkenntnisse erforderlich seien. Dass aus haftungsrechtlicher Sicht Inkassounternehmen auch angehalten sind, Verzug, Verjährung und spezielle Frist partunlichst zu prüfen, bleibt außen vor. Für die Inkassounternehmen heißt die neue Regelung: voller Haftungsumfang bei einer 25 Euro-Deckelung.

Kostenrisiko

Es ist sicherlich damit zu rechnen, dass viele Gläubiger sich nicht nur verpflichtet sehen, sondern auch die Chance nutzen werden, über ein Inkassounternehmen einen Vollstreckungstitel zu erwirken, wenn damit sein eigenes Kostenrisiko gemindert werden kann. Vielleicht hat aber auch die Anwaltschaft darüber nachzudenken, ob es nicht Sinn macht, frühzeitig mit den Inkassounternehmen zusammenzuarbeiten, um im Falle eines folgenden streitigen Verfahrens sicher zu sein, dass das Inkassounternehmen im Umkehrschluss sein Büro mit dem Klageverfahren beauftragen wird. Zumindest in diesem Bereich wird die weitere Zusammenarbeit zwischen Inkassounternehmen und Anwaltschaft unerlässlich und erforderlich sein, um einem Gläubiger erfolgreich zu seinen Außenständen verhelfen zu können.



KONTAKT

Karin Wessels-Kuipers
Compass Inkasso GmbH
Eschener Gaste 22
26603 Aurich

Tel.: 0 49 41 / 6 99 00 90
Fax: 0 49 41 / 6 99 00 99

www.compos-inkasso.c

Kostenbeschränkung

Aus diesem Gedanken heraus erhalten Inkassounternehmen die Vertretungsbefugnis, im gerichtlichen Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht und bei Vollstreckungsanträgen in das bewegliche Vermögen tätig zu werden, wenn es sich um eine unbestrittene Forderung handelt. Neu ist hier die Regelung, dass die Vergütung für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren bis auf einen Betrag von 25 Euro nach § 91 Abs .1 ZPO erstattungsfähig werden; dies vollkommen unabhängig von der Höhe des Streitwertes und auch ohne eine materiell-rechtliche Prüfung.

Der Gesetzgeber argumentiert die Korrektur des Kostenapparates durch

Hier gilt es, Folgendes zu beachten: Erstmals stehen dem Gläubiger zwei Dienstleister zur Verfügung, wenn es um die Eintreibung von Forderungen geht. Die beiden Institutionen, Rechtsanwälte und Inkassounternehmen, waren bisher Partner. Durch den Willen des Gesetzgebers werden sie nun zu Konkurrenten.

Ungleichgewicht

Der Gesetzgeber versucht über die 25-Euro-Regelung, die hohen Gebühren der Rechtsanwälte zu regulieren. Ob die Inkassounternehmen jedoch mit 25 Euro das Verfahren bis zum Erlass des Mahn-

Berechnungsbeispiel

Aus der momentanen Gebührenregelung folgt:

Hauptforderung	Vorgerichtliche Inkassogeühren	Vorgerichtliche Inkassogeühren	Rechtsanwalt	Gebühr	Gesamt
1.200	175,53	175,53		175,53	351,06
10.000	891,31	891,31		891,31	1782,62

Wie es sich der Gesetzgeber künftig vorstellt:

Hauptforderung	Vorgerichtliche Inkassogeühr	Gerichtliche Inkassogeühr	Gesamt
1.200	175,53	25,00	200,53
10.000	891,31	25,00	916,31

Kostenvergleich für einen vollständigen Inkassofall nach altem und neuem Recht sowie für Hauptforderungen unterschiedlicher Höhe